

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz
und Landesentwicklung

Hannover, den 27.05.2015

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/3000

Berichtersteller: Abg. Hermann Grupe (FDP)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Hermann Grupe
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/3000

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Land-
wirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über das Halten von Hunden**

Artikel 1

§ 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes
über das Halten von Hunden vom 26. Mai 2011 (Nds.
GVBl. S. 130, 184) wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:

„⁴Die Beauftragte ist befugt, Kosten nach dem
Verwaltungskostenrecht im eigenen Namen und
in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts
zu erheben.“

2. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2011
in Kraft.

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über das Halten von Hunden**

Artikel 1

§ 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes
über das Halten von Hunden vom 26. Mai 2011 (Nds.
GVBl. S. 130, 184) wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:

„⁴Die Beauftragte ist befugt, **in entsprechender
Anwendung des Niedersächsischen Verwal-
tungskostengesetzes und der aufgrund des
Niedersächsischen Verwaltungskostenge-
setzes erlassenen Rechtsvorschriften** im ei-
genen Namen und in den Handlungsformen des
öffentlichen Rechts Kosten zu erheben.“

2. *unverändert*

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli **2013**
in Kraft.